

Bearbeiter: Christian Grunwald
Telefon: 0511 / 54 30 10 - 35
Telefax: 0511 / 54 30 10 - 50
email: c.grunwald@ingus-net.de
web: www.ingus-net.de

Datum: 11. April 2025

Rundschreiben Nr. 2 / 2025

Mitteilungen für das Wasserrahmenrichtliniengebiet „Weser/Leine“

1. Frühjahrs-N_{min}-Werte 2025 zu Sommerungen
2. Nährstoff-Nachlieferung aus Zwischenfrüchten
3. Düngeempfehlungen zu Sommerungen
4. Aktuelles zur GAP 2025

1. Frühjahrs-N_{min}-Werte 2025 zu Sommerungen

In diesem Jahr fand die Frühjahrs-N_{min}-Beprobung zu den Sommerkulturen zwischen dem 20. Februar und dem 26. März auf insgesamt 35 Schlägen statt.

Für die Naturräume **Aller-Talsandebene**, **Hannoversche Moorgeest**, **Loccumer Geest** und **Mittleres Wesertal** wurden 23 Schläge beprobt. In **Abb. 2** sind die Frühjahrs-N_{min}-Werte zu Zuckerrüben, Mais und Kartoffeln dargestellt, wobei nach Vorfrüchten unterschieden wurde. Die Zuckerrüben wurden auf den tendenziell schwereren Ackerbaustandorten (Weser- und Leinemarsch) angebaut. Der mittlere Frühjahrs-N_{min}-Wert über alle Flächen liegt bei **66 kg N/ha** (im Vergleich 2024: 38 kg N/ha).

In Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. sind die mittleren Frühjahrs-N_{min}-Werte aus dem Naturraum **Calenberger Lössbörde** für Zuckerrüben und Mais (insgesamt 12 Schläge) dargestellt. Der mittlere Frühjahrs-N_{min}-Wert über alle beprobten Flächen in diesen Naturräumen liegt bei **53 kg N/ha** und damit auf einem niedrigeren Niveau als im Vorjahr (2024: 62 kg N/ha).

Die Zwischenfrüchte (ZF) konnten über Herbst/Winter 2024/2025 trotz der hohen Niederschlagsmengen relativ viel Stickstoff konservieren. Der Großteil des Stickstoffs liegt in der Ackerkrume (0-30 cm) vor und steht den Kulturen damit zeitnah zur Verfügung. Je nach

dem wann die ZF umgebrochen wurden, wurde ein Teil der konservierten N-Mengen bereits wieder freigesetzt und hier miterfasst. Erfolgte der Umbruch zudem mittels in den Boden eingreifender Technik (Grubber, Scheibenegge, Pflug) können die Werte höher ausfallen!

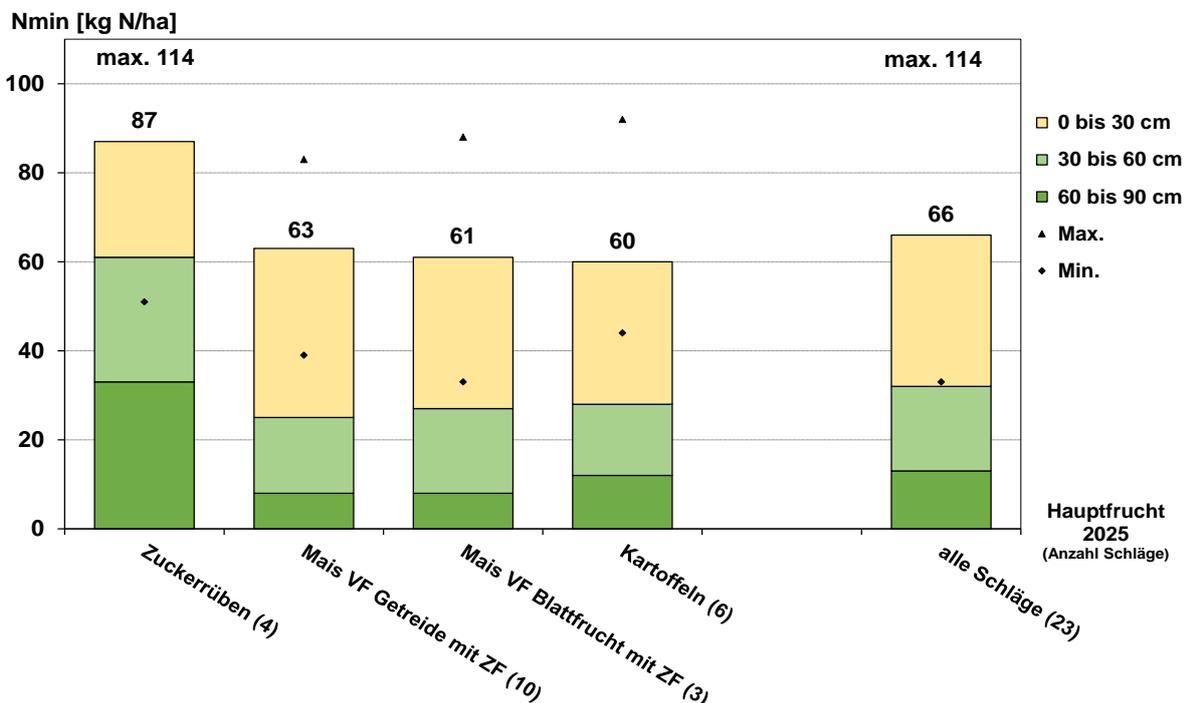


Abb. 1: Frühjahrs-Nmin-Werte 2025 zu den Sommerkulturen für die Naturräume Aller-Talsandebene, Hannoversche Moorgeest und Loccumer Geest und Mittleres Wesertal

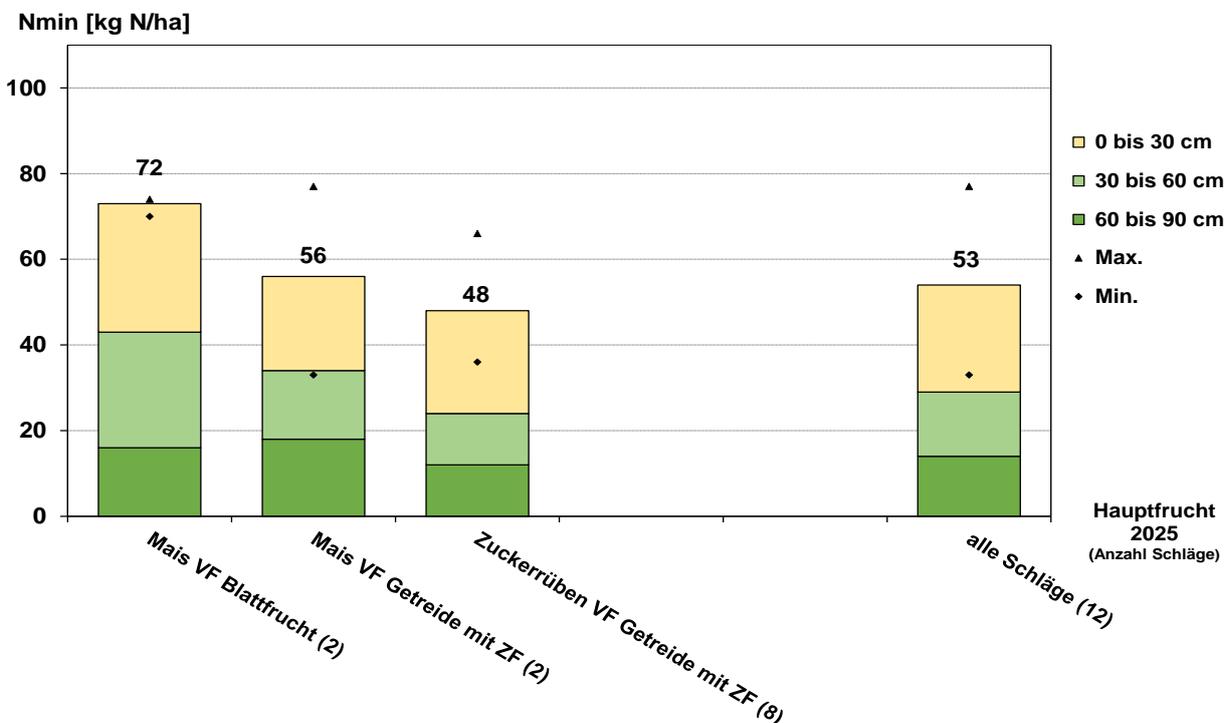


Abb. 2: Frühjahrs-Nmin-Werte 2025 zu den Sommerkulturen für den Naturraum Calenberger Lössbörde

2. Nährstoff-Nachlieferung aus Zwischenfrüchten

Nach der Düngeverordnung (DüV) ist lediglich bei nicht abgefrorenen Zwischenfrüchten und Zwischenfrüchte mit einem Leguminosenanteil von >50% ein verbindlicher N-Düngeabschlag von 20 kg N/ha vorzunehmen. Aus pflanzenbaulicher Sicht können allerdings deutlich höhere Abschläge für die N-Nachlieferung aus Zwischenfrüchten vorgenommen werden.

Im letzten Herbst wurden zum Ende der Vegetation im WRRL-Gebiet „Mittlere Elbe“ auf insgesamt 20 Flächen die oberirdische Nährstoffaufnahme mittels Pflanzenanalyse bestimmt (**Abb. 3**). Im Durchschnitt der Flächen konnten 81 kg N, 29 kg P₂O₅, 136 kg K₂O und 11 kg MgO aufgenommen werden. **Nach dem Umbruch der Zwischenfrüchte werden diese Nährstoffmengen freigesetzt und stehen der nachfolgenden Kultur in voller Höhe zur Verfügung.** Bei einem sehr zeitigen Umbruch (Herbst/Winter) kann es allerdings vor allem auf leichten Böden und hohen Niederschlagsmengen zu Verlagerungen, besonders von N, K₂O und MgO kommen.

Die beprobten Zwischenfrüchte ohne Leguminosen wurden entsprechend der zulässigen Höchstmengen nach DüV im grünen Gebiet gedüngt. Die Mischungen mit Leguminosen wurden nicht gedüngt. Hier zeigt sich, dass Leguminosen in der Zwischenfrucht eine Düngung im Herbst nahezu ausgleichen können. Sowohl die Düngung der Zwischenfrucht als auch der Einsatz von Zwischenfrüchten mit >50% Leguminosen ist aus Sicht des Gewässerschutzes allerdings nur sinnvoll, wenn die **aufgenommenen N-Mengen bei der Bedarfsermittlung der Folgekultur auch berücksichtigt werden!**

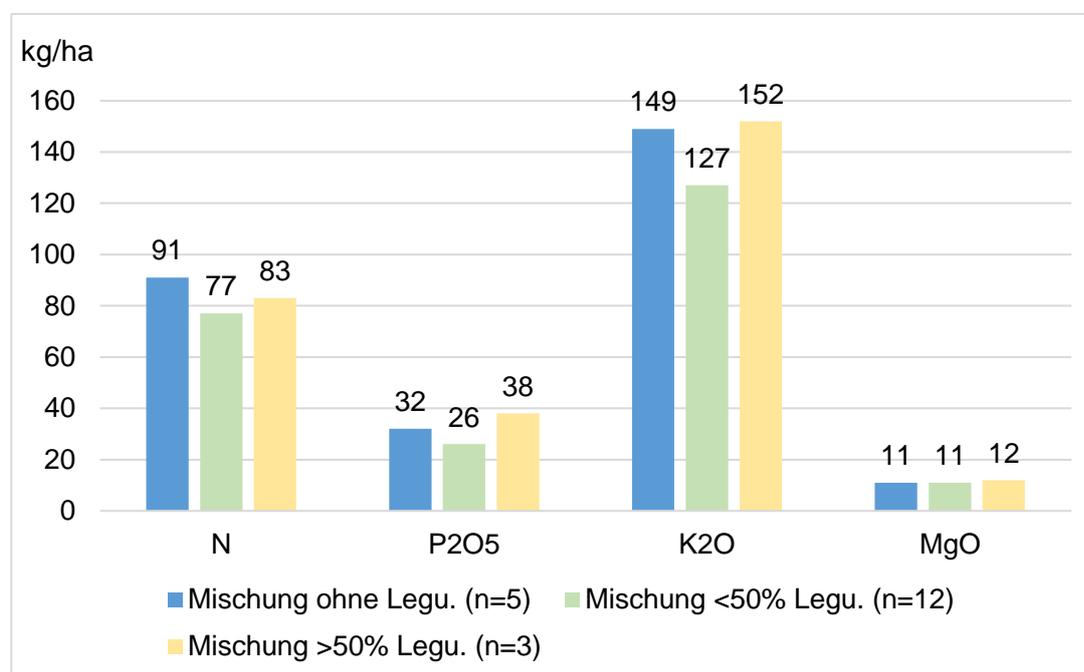


Abb. 3: Nährstoffaufnahme von Zwischenfrüchten vor Winter (n=20)

Als Orientierung für den eigenen Betrieb kann eine Aufnahme von 1 kg N/ha je 1 cm Aufwuchs angenommen werden.

3. Düngeempfehlungen zu Sommerungen

Vor der ersten Stickstoff- und Phosphor-Düngung ist für jeden Schlag eine **Düngebedarfs-ermittlung** zu erstellen. Die Düngebeschränkungen der Roten Gebiete sind einzuhalten. Für die Schläge innerhalb der Roten Gebiete ist eine Umverteilung der N-Düngung zulässig, jedoch darf der Gesamtdüngebedarf des Einzelschlages nicht überschritten werden. Weiter ist vor der Düngung auch der Phosphorbedarf zu ermitteln.

Hackfrüchte können den Stickstoff aus Zwischenfrüchten, organischen Düngern und des Bodens sehr effizient ausnutzen, sodass über die DüV hinaus weitere N-Düngeabschläge erfolgen können:

Höhere Anrechnung der organischen Wirtschaftsdünger

Die Ausnutzung des organisch gebundenen Stickstoffs der Wirtschaftsdünger ist gleichzusetzen mit der N-Mineralisation im Boden in den warmen Sommermonaten. Da die N-Aufnahme von Mais und Hackfrüchten überwiegend in den warmen Sommermonaten stattfindet, kann der Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern zu diesen Kulturen höher angerechnet werden, da sie den organisch gebundenen Stickstoff wesentlich besser ausnutzen als Winterkulturen. Die **Tab. 1** zeigt die Mindestanrechenbarkeit verschiedener Wirtschaftsdünger nach DüV, aber auch eine mögliche höhere Ausnutzung zu Mais und Hackfrüchten.

Tab. 1: Anrechenbarkeiten von verschiedenen Wirtschaftsdüngern

Wirtschaftsdünger	Mindestanrechenbarkeit nach DüV*	Empfohlene Anrechnung zu Mais und Hackfrüchten
Gärrest flüssig	60 %	70 %
Rindergülle	60 %	70 %
Schweinegülle	70 %	80 %
Gärrest fest	30 %	50 %
Schweinemist	30 %	50 %
Rinder- u. Pferdemist	25 %	40 %
Geflügelmist	30 %	60 %
HTK	60 %	80 %

*der Gehalt an verfügbarem Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff ist mindestens anzurechnen

Zur Kontrolle der tatsächlichen Wirksamkeit der organischen Dünger bieten sich vegetationsbegleitende Pflanzen- und Bodenuntersuchungen, wie z.B. **Spät-Frühjahrs-Nmin Proben** in Hackfrüchten an, um den Versorgungszustand der Pflanzen zu kontrollieren. **Sprechen Sie uns gerne dazu an – diese Analysen sind für Sie kostenlos und können ggf. für Sie eingesparte Düngerkosten bedeuten.**

Zu **Zuckerrüben** empfehlen wir eine Andüngung von ca. 80 bis 100 kg N/ha. Bei vorheriger Zwischenfrucht ist die N-Düngung damit weitestgehend abgeschlossen. Auch hier bietet die **Spät-Frühjahrs-Nmin-Beprobung** eine gute Möglichkeit zu überprüfen, ob eine weitere N-Düngung erforderlich ist.

Zu **Mais** empfehlen wir eine geteilte N-Düngung, bei der etwa zwei Drittel des Gesamt-N-Bedarfs zur Aussaat gedüngt werden und die 2. Gabe zum 6- bis 8-Blatt-Stadium des Maises, in Abhängigkeit vom Spät-Frühjahrs-Nmin erfolgt.

Zu **Kartoffeln** empfehlen wir ebenfalls zwei Drittel des Gesamt-N-Bedarfes zur Saat zu düngen. Die 2. N-Gabe erfolgt bei einer Wuchshöhe von 2 cm bis zum Reihenschluss.

Grundnährstoffversorgung sicherstellen!

Aufgrund der hohen Niederschläge in 2024 sollte im Frühjahr 2025 ein besonderes Augenmerk auf die Düngung der leicht verlagerbaren Nährstoffe gelegt werden! **Schwefel** sollte mit mind. **30 kg S/ha** zu den Sommerungen gedüngt werden. Beim **Kalium** gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Kulturen. In Boden-Versorgungsstufe C sollten bei Standarderträgen zu Zuckerrüben 290-330 kg K₂O/ha, zu Silomais 180-200 kg K₂O/ha, zu Stärkekartoffeln 140-200 kg K₂O/ha und zu Speise- bzw. Pflanzkartoffeln 220-330 kg K₂O/ha gedüngt werden. Je nach Vorfrucht können noch Abschläge vorgenommen werden. Auch gut etablierte Zwischenfrüchte können nennenswerte Mengen K₂O nachliefern, sofern sie erst nach den Winterniederschlägen umgebrochen wurden. **Magnesium** wird zu Sommerungen oft vernachlässigt. Mais hat einen Bedarf von 40-70 kg MgO, Zuckerrüben von 60-80 kg MgO und Kartoffeln von 50-70 kg MgO. Abb. 3 zeigt eine eher geringe MgO-Aufnahme und damit auch geringe Nachlieferung der Zwischenfrüchte. MgO in organischen Düngern ist zudem oft gebunden und schlecht verfügbar. Eine mineralische MgO-Düngung, z.B. mit Korn-Kali oder Kieserit ist daher in Erwägung zu ziehen. Im Maisanbau hat sich der Einsatz von 10-15 kg MgO in der Unterfußdüngung bewährt (z.B. 0,5 dt DAP + 0,5 dt Kieserit).

4. Aktuelles zur GAP 2025

Agrarumweltmaßnahmen (AUKM)

Neu- und Erstanträge für AUKM sind in diesem Jahr nur für BV1 (Ökolandbau) möglich. Die Erhöhung des Flächenumfanges ist nur in den folgenden Programmen möglich: BV1, BV3, BK1, GN1, GN3, GN5. Wann genau und ob die Erstantragsstellung von allen AUKM wieder möglich wird, ist derzeit nicht bekannt.

Wichtiges zu Ökoregelungen

ÖR 1a – Freiwillige Stilllegung

Die ÖR1a kann für bis zu 8% der Ackerfläche beantragt werden (vorher 6%). Die Mindestgröße beträgt 0,1 ha und als Verpflichtungszeitraum gilt das gesamte Kalenderjahr. Die Stilllegung kann der Selbstbegrünung überlassen oder aktiv begrünt werden. Eine Pflegemaßnahme ist innerhalb von zwei Jahren vorzunehmen. Beweidung durch Schafe und Ziegen ist ab dem 01.09. zulässig.

ÖR 1d – Altgrasstreifen oder -flächen in DGL

Eine Förderung ist im Umfang von bis zu 6% des DGL des Betriebes möglich. Die Mindestgröße beträgt 0,1 ha und kann höchstens 20% einer Fläche umfassen. Neu ist, dass bis zu 0,3 ha immer beantragt werden dürfen, auch wenn dadurch die 20% Grenze überschritten wird. Beweidung und Schnittnutzung ist ab dem 01.09. möglich. Mulchen ist ganzjährig untersagt.

ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

Es wird eine bessere Berücksichtigung der Kulturvielfalt des „Beetweisen Anbaus“ bei der Anzahl der erforderlichen Hauptfruchtarten erfolgen. Ab 2025 werden Mischkulturen von feinkörnigen und großkörnigen Leguminosen, sowie Winter- und Sommermischkulturen als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt. Alle Mischkulturen mit Mais werden wegen der üblichen Dominanz von Mais zu der Hauptfruchtart Mais zählen.

ÖR 4 – Extensivierung des gesamten DGL des Betriebes

Voraussetzung ist ein Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV/ha förderfähigen DGL. Der Düngemittel-einsatz, einschließlich Wirtschaftsdünger, ist nur im Umfang des Dunganfalls von höchstens 1,4 RGV (140 kg N) je ha DGL zulässig. Der Einsatz von Pflug und PSM sind nicht zulässig.

ÖR 5 – Ext. Bewirtschaftung von DGL mit Nachweis von mind. vier regionalen Kennarten

Förderfähig sind DGL-Flächen, auf denen mind. vier Kennarten nachgewiesen werden können. **Bei ÖR 5 besteht eine Dokumentationspflicht. Diese wird in 2025 zu 100 % über FANI geprüft.**

Wichtiges zu GLÖZ

GLÖZ 2 – Überprüfungsanträge - Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Anträge auf Überprüfung von beantragten ldw. Flächen, die in der Gebietskulisse „Kohlenstoffreiche Böden GLÖZ 2“ liegen, können ab 2025 mit ANDI gestellt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.05.2025 in ANDI nachgereicht werden. Die Frist zur Vorlage für notwendige Nachweise ist der 30.06.2025.

GLÖZ 6 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung im Winter

Ab 2025 muss die Winterbodenbedeckung (mind. 80% der Ackerflächen des Betriebes) bis zum 31.12. sichergestellt werden. Neu ist, dass der Beginn nach guter fachlicher Praxis zu wählen ist und nicht nach einem festgelegten Datum.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel:

Auf jedem Schlag ist spätestens im dritten Jahr eine andere Kultur anzubauen. Zusätzlich muss auf mindestens 33% der Ackerfläche ein jährlicher Fruchtwechsel erfolgen, der auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht im Vorjahr nachgewiesen werden kann. Ab 2025 gelten Winter- und Sommermischungen, sowie Mischkulturen von fein- und grobkörnigen Leguminosen als unterschiedliche Hauptkulturen.

GLÖZ 8 - Verpflichtende Stilllegung:

entfällt ab 2025



Mit freundlichen Grüßen

Anne Bartsch

Tel.: 0511 / 54 30 10 39
a-k.bartsch@ingus-net.de

Christian Grunwald

Tel.: 0511 / 54 30 10 35
c.grunwald@ingus-net.de